

Generali Lloyd Versicherung AG

Anfragen richten Sie bitte an:

Ludwig Kaibel DL 5 HCL
im Hause Landesdirektion Nord
Postfach 11 18 13

20418 HAMBURG
Tel.: 040-311 76-7400
Fax: 040-600 71 95
mailto:DL5HCL@DARC.de

Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB e.V.

Im Rahmen des zwischen den oben genannten Vereinen und der Generali Lloyd Versicherung AG geschlossenen Gruppenvertrages besteht Versicherungsschutz gemäß den folgenden Ausführungen für die Vereine, deren Organe und Mitglieder. Die Prämie für diese Haftpflichtversicherung ist mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten. Es handelt sich um eine Leistung der vorgenannten Verbände für ihre Mitglieder.

Folgende Deckungssummen je Schadenereignis sind vereinbart:

- € 1.022.583,76 für Personenschäden, maximal € 511.291,88 je geschädigte Person;
- € 255.645,94 für Sachschäden aufgrund **gesetzlicher** Haftung;
- € 25.564,59 für Sachschäden aufgrund **vertraglicher** Haftung;
- € 6.135,50 für Vermögensschäden mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mind. € 25,56.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht der o.g. Vereine einschließlich ihrer Ortsverbände

- aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. O.V.-Abende, Vereinsfestlichkeiten, Ausstellungen und Fuchsjagden);
- als Haus- und Grundbesitzer, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken dienen; ferner als Bauherr auf diesen Grundstücken, wenn die Kosten für den Bau im Einzelfalle auf weniger als € 5.112,92 zu veranschlagen sind;
- aus dem Betrieb der Geschäftsstelle, der QSL-Vermittlung, dem Lehrbetrieb und sonstigen Veranstaltungen im AFZ in Baunatal

sowie der o.g. Vereine einschließlich der Ortsverbände und der Vereinsmitglieder

- aus der Errichtung, dem Besitz und dem Betrieb von Amateurfunkanlagen; das sind Sende- und Empfangsanlagen, stationäre Baken und Umsetzer einschließlich der zugehörigen Antennen.

Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz ist, daß die Stationen entsprechend den Vorschriften errichtet und deren Betrieb durch die zuständigen Institutionen genehmigt ist.

Für Antennen, die auf oder über fremden Grundstücken errichtet oder betrieben werden, muß innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Errichtung an, die Genehmigung bei dem Grundeigentümer bzw. sonstigen Berechtigten beantragt werden. Wird die Genehmigung versagt, erlischt der Versicherungsschutz für die betreffende Anlage spätestens vier Wochen nach erfolgter Ablehnung der Genehmigung.

In Abänderung der Versicherungsbedingungen (AHB) gilt die im Rahmen eines Miet-, Leih- oder Pachtvertrages übernommene Haftpflicht für die Amateurfunkanlage mitversichert. Die Ersatzleistung ist für diese Schäden begrenzt auf € 25.564,59 je Schadenereignis.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus:

- anderem als dem vorstehend erwähnten Haus- und Grundbesitz;
- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen hinausgehen;
- Tierhaltung;
- dem Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- Tribünenbau;
- Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u.ä.;
- dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
- Betrieben aller Art;
- der Ausübung eines Berufes der Klubmitglieder, auch wenn diese im Auftrage und/oder Interesse des Vereins erfolgt;
- der Beschädigung von geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gegenständen.

Zum besseren Verständnis des Umfanges des Versicherungsschutzes soll hier an Beispielen demonstriert werden, wie weitgehend die Deckung ist:

Beispiel für einen Personenschaden:

Ein Amateur ist mit der Errichtung seiner Antenne beschäftigt. Diese soll sich auf dem Dach des Hauses befinden. Beim Festziehen einer Mutter fällt ihm ein Schraubenschlüssel hinunter auf die Straße. Dort wird ein Passant getroffen. Dieser erleidet einen Körperschaden und stellt Ansprüche gegen das schadenverursachende Mitglied wegen Schmerzensgeldes. Die Behandlungskosten zahlt zwar vorerst die Krankenkasse; jedoch fordert diese ihre Aufwendungen von dem Schädiger. Ferner erhält der Geschädigte von seinem Arbeitgeber die Fortzahlung des Lohnes. Auch diese wird von dem Schädiger zurückgefordert.

Beispiel für einen Sachschaden mit gesetzlicher Haftung:

Die installierte Antenne wird zwar im Rahmen der Vorschriften fachgerecht errichtet; jedoch ist das Mitglied bezüglich der am Ort herrschenden Windverhältnisse zu optimistisch und spannt den Masten nicht sicher genug ab. Anläßlich des nächsten, nicht außergewöhnlichen Sturmes, fällt die Antenne um und beschädigt z.B. das Dach des Nachbarhauses oder vor dem Hause stehende Kraftfahrzeuge. Die Eigentümer machen aufgrund der Beschädigungen Schadenersatzansprüche geltend. Auch hier tritt die Vereinshaftpflichtversicherung ein.

Beispiel für einen Sachschaden mit vertraglich übernommener Haftung:

Über den normalen Deckungsumfang hinaus ist die von dem Mitglied im Rahmen eines Miet-, Pacht- oder Leihvertrages übernommene vertragliche Haftpflicht für die Amateurfunkanlage mitversichert. Gegebenenfalls bezieht sich dieser Versicherungsschutz auch auf Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen. Es werden also auch Schäden gedeckt, die unter Umständen über den Rahmen der gesetzlichen Haftung hinausgehen.

Als Beispiel für diese Art von Schäden soll hier das Mitglied angeführt werden, das ein Haus gemietet hat.

Auf dem Dach des Hauses befindet sich die Antenne, die ordnungsgemäß errichtet wurde. Durch einen Orkan fällt diese auf das Dach des gemieteten Hauses. Da der Funkamateurl alles nur Erdenkliche unternommen hatte, um gegen derartige Schäden vorzubeugen, ist ihm keine schuldhaft Handlung nachzuweisen. Das heißt, daß das Mitglied nach dem Gesetz nicht für den Schaden aufzukommen hat. Der Amateur mußte sich aber, um die Antennengenehmigung überhaupt zu erhalten, gegenüber dem Hauseigentümer (eventuell auch Wohnungseigentümergeinschaft) verpflichten, für sämtliche Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit der errichteten Antenne entstehen werden. Das Mitglied hatte sich also verpflichtet, für die über den Rahmen der gesetzlichen Haftung hinausgehenden Ansprüche aufzukommen.

Dieser Anspruch des Geschädigten ist nur deshalb mitversichert, weil der mit unserer Gesellschaft vereinbarte Vertrag im Gegensatz zu herkömmlichen Versicherungsverträgen eine Sonderklausel mit Einschluß von vertraglichen Ansprüchen enthält.

Bestünde dieser besondere Versicherungsschutz für die Mitglieder des DARC und VFDB e.V. nicht, so gingen diese oben zitierten Ansprüche zu Lasten der eigenen finanziellen Mittel der Mitglieder.

Vermögensschaden:

Es sind auch reine Vermögensschäden mitversichert. Hierbei handelt es sich um Schäden, die weder Personen- noch Sachfolgeschäden sind.

Zur besonderen Beachtung:

Bitte denken Sie stets daran, daß eine Haftpflichtversicherung sich nur auf Schäden erstrecken kann, die nicht Sie selbst, sondern andere Personen durch Sie erlitten haben. Eigenschäden, insbesondere Schäden an der eigenen Station, können nur über eine eigene Sachversicherung (z.B. eine Elektronikversicherung) versichert werden.

Es ist hier der gleiche Unterschied gegeben wie zwischen einer KFZ-Haftpflicht- und einer Vollkaskoversicherung.

Ein Mitglied, das von einer anderen Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, kann für den Schaden nur dann haften, wenn es das Schadenereignis schuldhaft verursachte.

Wenn der Schaden durch höhere Gewalt hervorgerufen wurde (ohne jegliches Verschulden des Mitgliedes), so haftet der Funkamateurl nach dem Gesetz nicht. Folglich hat in diesem Falle der Haftpflichtversicherer insoweit Versicherungsschutz zu gewähren, als der von dem Geschädigten erhobene Ersatzanspruch im Namen des Mitgliedes von der Versicherungsgesellschaft auf deren Kostenrisiko als rechtlich unbegründet zurückgewiesen wird.

Ein Haftpflichtversicherer kann also nur dann an den Geschädigten zahlen, wenn der Versicherte nach dem Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ändert nichts an der gesetzlichen Haftungssituation. Hier ist aber die vorstehend geschilderte Ausnahme zu berücksichtigen: Eine Haftung auch ohne Verschulden aufgrund eines Antennen-

Gestattungsvertrages (siehe hierzu die Ausführungen zum Thema „Vertragliche Ansprüche“). Nur bei Vorliegen eines solchen Vertrages leistet der Versicherer auch ohne Verschulden des DARC-/VFDB-Mitgliedes.

Schäden können Sie sowohl dem DARC e.V. in Baunatal als auch direkt unserer Gesellschaft melden. Bitte geben Sie stets Ihre Mitgliedsnummer und Ihr Rufzeichen an.